

Zusammenfassung:

Jacoba Edle von Rennenkampff, Witwe des Johann Diedrich,
contra den Schlossermeister Passat, bezüglich der Zahlung von Kopfgeldern. 1788

9. September 1788	Die auf dem Erbgut Finn (Kreis Wesenberg) lebende Witwe Jacoba von J Rennenkampff, geborene von Tiesenhausen, bittet die Revalsche Statthalterschafts-Regierung, dass das Weissensteinsche Niederlandgericht den Schlossermeister Passat, der in der Wahhastschen Stahlfabrik arbeitet, darum anhalte, die Kopfsteuer der vergangenen Jahre, sowie zukünftig, für sich und seine Gesellen an sie zu zahlen. Da dieser seit einigen Jahren schon mit seinen Leuten auf dem Gut Wahhast lebt.
11. Oktober 1788	Baron Ludwig von Gumprecht zu Wahhast fordert die Statthalterschafts-Regierung dagegen auf, Jacoba von Rennenkampff die noch ausstehenden Arbeitslöhne für den Stiftsbau auszuzahlen und somit mit den Kopfgeldern zu verrechnen.

2177;

Producirt, den 9. September 1788

Allerdurchlauchtigste Großmächtigste, Große Frau und Kayserin, Catharina Alexiewna, Selbstherrscherin aller Reußen, Allernädigste Frau!

Es suplicirt die verwittwete Lieutenantin von Rennenkampff gebohrne von Tiesenhausen und meine allerunterthänigste Bitte beruhet in nachfolgenden Punkten.

1.) Unter meinem Erbgute Finn im Wesenbergschen Kreise, hat der Schlössermeister Passat eine lange Zeit gewohnt, und im Anfange auch seine, nebst seinen Gesellen, Kopfsteuer gehörig abgetragen, weil sie hier angeschrieben sind. Nun aber fehlt er darin nicht allein schon einige Jahre, sondern ist sogar aus dem Kreise, nach dem Guthe Wahast daß im Revalschen Kreise liegt mit allen denen seinen gezogen.

2.) Da die Kopfsteuer von meinem Guthe Finn zu denen bestimmten Zeiten verlangt wird, und nicht von erwehnten Schlösser Meister, so bitte ich unterthänigst:

daß durch Ew. Kayserlichen Majesté allerhöchsten Befehl beschlossen werden möge, daß das Niederlandgericht dortigen Kreises, gedachten Schlössermeister Passat anhalte, sowol die Kopfsteuer wegen denen verflossenen Jahren für sich und seine Gesellen auf das baldigste abtragen, wie auch daß er mir Sicherheit gebe, wie ich künftig in denen bestimmten Terminen die Kopfsteuer von ihnen erhalte, und nicht wieder in der Auslage seyn darf, da ich ohnehin über den Vorschuß den mein seliger Gemahl ihn gemacht noch nicht völlig bezahlt bin, und allernädigste Frau! Auf meine Suplique durch eine Statthalterschafts-Regierung allernädigst zu resolviren.

Jacoba von Rennenkampff, gebohrne von Tiesenhausen.

Allerunterthänige Suplique für die verwittwete General Lieutenantin von Rennenkampff.

Befehl an das Weissensteinsche Niederlandgericht: Auf Befehl Ihre Kayserlichen Majesté hat diese Revalsche Statthalterschaftsregierung nach geschehenem Vortrage der Supplique der verwittweten Frau General Lieutenantin von Rennenkampff, gebohrne von Tiesenhausen, worinnen selbige angetragen: Unter ihrem Erbgute Finn im Wesenbergschen Kreise, habe der Schlösser Meister Passat eine lange Zeit gewohnt, und im Anfange auch seine nebst seiner Gesellenkopfsteuer gehörig abgetragen, weil sie dort angeschrieben waren. Nun aber fehlt er darin nicht allein schon einige Jahre, sondern sey sogar aus dem Kreise, nach dem Guthe Wahast, das im Weissensteinschen Kreise liegt, mit allen denen Seinigen gezogen. Da die Kopfsteuer von ihrem Guthe Finn zu denen bestimmten Zeiten verlangt werde, und nicht von erwehnten Schlösser Meister so bitte sie unterthänigst, daß befohlen werden möge, daß das Niederlandgericht des Weissensteinschen Kreises, gedachten Schlösser Meister Passat anhalte, sowohl die Kopfsteuer wegen der verflossenen Jahren für sich und seine Gesellen, auf das baldigste abgetragen, wie auch daß er ihr Sicherheit gebe, wie sie künftig in denen bestimmten Termi-

nen die Kopfsteuer von Ihnen erhalte und nicht weiter in der Auslage seyn dürfe, da sie ohnehin über den Vorschuß den ihr seliger Gemahl ihm gemacht noch nicht völlig bezahlt sey;

Resolvirt: Obigem Niederlandgericht den Befehl zu ertheilen, dem Gesuch der Frau Supplicantin gemäß, den auf Wahast wohnenden Schlösser Meister Passat dahin anzuhalten, daß er die schuldige rückständige Kopfsteuer nicht nur sogleich abtrage, sondern auch für das künftige und bis zur nächsten kommenden Revision, der Frau Supplicantin in Betreff der von solchem zu entrichtenden Kopfsteuer hinlänglichst Sicherheit geben.

[...] Riga Schloß den 12. September 1788.

No. 430.

Producirt den 22. September 1788.

Bericht an Eine Revalsche Statthalterschafts Regierung von dem Weissensteinschen Niederlandgerichte.

Laut eingegangenem Befehl Hochgedachter Statthalterschafts Regierung d. d. 12. September curr ist dem bey der Wahastschen Stahlfabrique in Arbeit stehendem Schlösser Meister Passat die specielle Anweisung von hieraus gegeben worden, die der verwittweten Frau General Lieutenantin von Rennenkampff, gebohrne von Tiesenhausen für sich und seinen Gesellen schuldige und rückständige Kopfsteuer derselben in einer Frist von 14 Tagen zu entrichten und für die künftige bis zurnächst kommenden Revision zu bezahlende Kopfsteuer sufisante Caution derselben zu stellen, über Geschehung dessen aber in Termino allhier die Quittung bey Vermeidung der Strafe zu produciren. Und demandirtermaaßen wird der Statthalterschafts-Regierung solches raportiret.

Weisenstein, den 23. September 1788. F. J. von [...] [...]

2310.

Producirt den 11. October 1788.

Bericht an Eine Revalsche Statthalterschafts Regierung von dem Weissensteinschen Niederlandgerichte.

Die Erklärung und Unterlegung die der Baron Ludwig von Gumprecht zu Wahast, in Betreff des daselbst in Arbeit stehenden Schlösser Meister Passat wider die Frau General Lieutenante von Rennenkampff allhier an und beygebracht, wird der Statthalterschafts-Regierung in beglaubter Abschrift eingesandt.

Die Statthalterschafts-Regierung wollte demnach geruhen, falls hochdieselbe die Bitte Herrn Supplicati der Sache entsprechend findet, die Frau General Lieutenante von Rennenkampff die Anweisung zu ertheilen mit dem Schlösser Meister Passat in Betreff seiner Forderungen wegen des stipulirten Arbeitslohnes am Stiftsbau gehörig zu liquidiren, und dieselbe beschuldigen, von dem in den Händen des seeligen Herrn General Lieutenants gebliebenen schriftlichen Contract. Supplicatum tenore art. 10 [...] lit. 1, jur prov. eine vidimirte Abschrift zu ediren.

Weidenstein den 7. October 1788. O. H. von [...] [...] Secretaire.

[...]

Es erkläret und unterleget der Baron Ludwig von Gumprecht in Betreff des daselbst in Arbeit stehenden Schlosser Meisters Passat wider die Frau General Lieutenantin von Rennenkampff in nachstehenden Punkten folgendes:

1.) Da an dem von dem Weissensteinschen Niederlandgerichte vom 19. September diesen Jahres erlassenen Befehl mir anbefohlen worden, den bey meiner Fabrique in Arbeit stehenden Schlösser Meister Passat, auf das Gesuch der Frau General Lieutenantin von Rennenkampff, Besitzerin des Gutes Finn anzuhalten, wegen der Zahlung der Kopfsteuergelder Richtigkeit zu treffen; so erkläre ich zuförderst, daß ich die Forderung der Frau Supplicantin zu erfüllen und ihre Sicherheit zu gewähren auf den Fall nicht abgeneigt bin, wenn dieselbe nicht schon eine hinlängliche Sicherheit hat.

2.) Dieser letztere rechtliche Ursache wegen aber hat der Schlösser Meister Passat in Unterthänigkeit zu unterliegen gebeten.

I. Daß die Frau Supplicantin in Ansehung dessen, daß der jährliche Abtrag der von ihm zu zahlenden Kopfsteuergelder geschehe, in seinem auf ihrem Gute liegendem Besitzthum und Hause, belehre des vidimirter Abschrift sub lit. A. beygeschlossenen Contracts eine hinlängliche Sicherheit habe.

II. Belehre des beygeschlossenen Documents sub A. sey aus den Worten: „und da er (der Schlösser Meister Passat) die Schlösserarbeit zu dem Stiftsbaue auf diesem Guthe gewissenhaft vor dem accordirten Preise, theils schon verfertigt theils noch verfertigen wird“ zu ersehen, daß er mit dem seligen Herrn General Lieutenant von Rennenkampff wegen der Schlosserarbeit am Stiftsbau contrahiret, der desfalls abgeschlossene schriftliche Contract sey aber in den Händen gedachten Herrn General Lieutenants geblieben, und laut deme danach übergebenen Rechnungen habe er in Ansehung des stipulirten Arbeitslohnes annoch eine Förderung von 86 Rubel 35 Copeken welche fast noch nicht von den nachfolgenden des seligen General Lieutenants ohngeachtet ihn die Liquidation in Betracht seiner gemachten Schulden versprochen wurden, liquidirt sey.

III. Belehre der invidimirter Abschrift beygeschlossenen Bescheinigung vom 17. November 1787 sub B. sey zwar mit ihm, dem Schlösser Meister Passat, über die am 3. Juni 17[...] von ihm übergebene Rechnung liquidirt worden, aus welcher Bescheinigung auch zu ersehen sey, daß die Kopfsteuer für die zwey letzten Jahre zu der von ihm als restirend angenommenen Schuld von 64 Rubel 93 Copeken, mit 12 Rubel 24 Copeken hinzugerechnet worden; da aber die vorher gedachte Forderung von 86 Rubel 35 Copeken, laut seiner ersten übergebenen Rechnung von der Arbeit am Stiftsbau bey dieser Liquidation am 17. November 1782 nicht berichtet worden; so habe er nach Abzug der angegebenen Forderung der Frau General Lieutenantin von Rennenkampff von 76 Rubel 17 Copeken in welcher die Kopfsteuer von 1787 schon begriffen sey, noch 10 Rubel 18 Copeken an seiner Forderung zu Gute. – Wann nun aber die Rechtmäßigkeit seiner Forderung eines Theils aus der mit dem seligen Herrn General Lieutenant von Rennenkampff über die Arbeit am Stiftsbau abgeschlossenen Contracts und der des Falls übergebenen Rechnung ihm zu erweisen stehe; andre Theils er es eidlich erfarten (?) könne, daß ihm die vorgedachte Förderung von 86 Rubel 35 Copeken bey der letzteren Liquidation 1787 noch nicht gutgetan wurden; so sey auch hiedurch erwiesen, daß die Frau Supplicantin wegen dem Abtrag seiner zu zahlenden Kopfsteuergelder für das Jahr 1788 gesichert geblieben.

3.) Diesem obigen zufolge bittet man diesseitem Allergnädigste Frau! Daß auf Ew. Kayserliche Majesté Befehl von Einem Weissensteinschem Niederlandgerichte an die obere Behörde dahin eine Vorstellung ergehe:

1.) Daß die Frau General Lieutenantin von Rennenkampff angewiesen werde, mit dem Schlösser Meister Passat in Betreff seiner Förderungen, wegen des stipulirten Arbeitslohns am Stiftsbau gehörig zu liquidiren und

2.) von dem in den Händen des seligen Herrn General Lieutnants gebliebenen schriftlichen Contracts supplicatum nach Art. 10 Tit. 28 L. I. jur prov. vidimirte Abschrift zu ediren.

Ew. Kayserliche Majesté Ludwig von Gumprecht. per mandat. In fidem [...] [...], Secretaire.

Beilage sub A.

Kund und zu wissen sey hiemit allen und jedem, vornehmlich denen so daran gelegenen, daß ich unten benannter den Schlösser Meister Johann Jacob Passath unter meinem Guthe Finn an dem Wentbergschen Wege ein Haus-Platz von dreißig Seinländischen Faden in quadrate überlassen. Und da er die Schlösser-Arbeit zu den Stiftsbaue auf diesem Guthe Finn gewissenhaft von dem accordirten Preise theils schon verfertiget, theils noch verfertigen wird, so bezahlt er so lange er lebt, vor dem oberbenannten Hausplatz von 30 Cubique Faden keine Grund-Gelder. Wann er, Meister Passath, aber sein auf diesem Grund erbautes Haus verkaufen will (da ich als Grund-Herr das Näherrecht mir vorbehalte) oder er verstirbt nach Gottes willen, so zahlen die künftigen Besitzer dieses Stück Landes von 30 Quadrat Fäden an den Stifte Finn alle Jahre zwey Rubel fünfzig Copeken Grund-Gelder, zu mehrerer Bekräftigung habe dieses eigenhändig unterschrieben, und mit einem angebohrnen Pettschaft corroboriret.

Finn, den 18. October 1777. Johann Diedrich Edler von Rennenkampff General Lieutenant. mundirt.

Beilage sub B.

Der Schlösser Meister Passat hat bis den 27. September 1782 zweyhundert sechsund siebenzig Rubel dreyundneunzig Copeken teils an Eisen, teils an Gelde bekommen. Laut erwähnten Meister Passath seinen eingegebenen Rechnung über der hier auf Finn gefertigte ganze Arbeit von den 3. Juni 1782 hat er zweyhundertzwölf Rubel überhaupt zu fordern. Folglich ist er außer der zweyjährigen vierundvierzig Rubel dreyundneunzig Kopeken schuldig. Die Kopfsteuer macht für den Meister Passath seine beyden Kindern, einen Gesellen und Lehrjungen überhaupt für fünf Persohnen das Jahr sechs Rubel zwölf Copeken das Jahr, also für zwey Jahre zwölf Rubel vierundzwanzig Copeken die ganze Schuld macht sechsundsiebenzig Rubel siebzehn Copeken aus, welches auf verlangen des Meisters hiermit angezeygt wird.

Finn, den 17. November 1787. G. B. von Paykull, den im Weisensteinschen Niederlandgerichte [...]. [...], Secretaire.

Befehl an das Weisensteinsche Niederlandgericht (?).

Auf Befehl Ihre Kayserlichen Majesté hat diese Statthalterschafts-Regierung nach geschehenem Vortrage des Berichts des Weisensteinschen Niederlandgericht von 7. dieses Monaths, vermöge welches daselbe angetragen: Die Erklärung und Unterlegung die der Barom Ludwig von Gumbrecht zu Washast, in betreff der daselbst in Arbeit stehenden Schlößer Meister Passat wider die Frau General Lieutenantin von Rennenkampff aldort an und beygebracht, wieder dieser Regierung in beglaubter Abschrift eingesandt. Diese Regierung wolle demnach geruhen, falls selbiger die Bitte Herrn Supplicantis der Sache entsprechend finde, der Frau General Lieutenantin von Rennenkampff die Anweisung zu ertheilen, mit dem Schlösser Meister Passat, in betreff seiner Forderungen wegen des stipulierten Arbeitslohnes am Stiftsbau gehörig zu liquidiren und dieselbe befehligen, von dem in den Händen des seligen Herrn General Lieutenant geblieben schriftlichen Contract, Supplicatum tenore artic. 10 Tit. Lit. 1 Jur. Prov. eine vidimirte Abschrift zu ediren;

resolviret: Da Rechten in deme 5. Punkte der Exemption [...] vom 10. Juli 1789 (?) nach, das liquidum mit dem illigindo (?) nicht zu vermengen und das von dem Passat beyzutreiben anbefolene Kopfgeld nicht nur eine ganz unstreitbare und reine Forderung sondern auch eine gehörig und [...] abzutragend [...] – Ob die in der Erklärung für Arbeitslohn ein [...] Ge[...] aber nicht sogleich und in continente verwiesen und außer allen Zweifel gesetzt worden, mithin dergleichen werden nicht in Betracht gezogen werden möge; so solle gleich himit geschehen. [...] ...] ertheilet werden den Befehl der [...]. [...] 12. September curr.

In [...] der rückständigen Kopfgelder von dem Passat, ohne Anstand in Erfüllung zu setzen, dem Passat aber zu eröffnen, daß wenn er eine Forderung an die Frau General Lieutenantin von Rennenkampff machen zu können glaubet er sich damit an das Warenbergsche Kreisgericht zu wenden und selbige daselbst [...] ...] zu machen habe. [...] ...], den 13. October 1788.

No. 490;

Producirt, den 1. November 1788

Bericht an Eine Revalsche Statthalterschaftsregierung von dem Weisensteinschen Niederlandgerichte.

Was die Statthalterschafts-Regierung auf den von hieraus eingeadnten Bericht d. d. 7. diesen Monats in Betreff der Sache der Frau General Lieutenantin von Rennenkampff auf Finn wider den Schlösser Meister Passat auf Wahhast, wegen restirender und in Zukunft zu zahlenden Kopfsteuer Gelder, imgleichen auf die dieserhalb eingereichte Erklärung und Unterlegung des Baron Ludwig von Gumprechts zu Wahast, zu verfügen geruhet hat ist diesem Niederlandgerichte mittelst Befehls d. d. 13. hujus curr eröffnet worden.

Laut dieser Gouvernementlichen Verfügung ist dem Schlösser Meister Passat auf Wahhast, zur Berichtigung alles deßen ein gesetzlicher Termin sub poena paratissimae Executionis anberaumat worden, so schuldigst demnach rapportiret wird.

Weisenstein, den 25. October 1788. F. J. von Paykull. [...], Secretaire.

No. 325;

Producirt, den 13. November 1788.

Bericht an Eine Revalsche Statthalterschaftsregierung von dem Weisensteinschen Niederlandgerichte.

Wenn der bey der Wahastschen Stahlfabrique in Arbeit stehende Schlösser Meister Passat untherm heutigen dato allhier mündlich angezeigt, daß so bereitwillig er auch sey den ihm von diesem Niederlandgericht gewordenen Befehl, schuldigst in Erfüllung zu setzen und die Kopfgelder, so die Frau General Lieutenantin von Rennenkampff für ihn in Auslage gewesen, im Gerichte einzuliefern; so sey doch solches [...] für ihn eine wahre unmöglichkeit das Geld in der anbefohlenen Frist herbey schaffen zu können, indem der Herr Baron von Gumprecht, als von welchem er laut errichtetem Contracte Geld für seine Arbeit zu fordern hätte, sich gegenwärtig nicht zu Hause befände und gebeten hat aus diesem Grunde den Termin zur Bezahlung bis zu des Baron von Gumprecht nachhausekunft aufzusetzen. Das Niederlandgericht aber den von diesem Passat producirtten schriftlichen Contract beprüft und man daran ersehe, daß er Testialiter von dem Baron von Gumprecht 40 Rubel für seine Arbeit erhalten wiße, so konnte man aus Gründen zur Billigkeit nicht unterlaßen, dahin zu resolviren, daß deßen Gesuch da die Ursachen so selbiger angab gegründet waren, zu wilfahren (?) sey.

Um aber auf alle mögliche Vorsichtigkeit von hieraus bey dieser Sache zu beobachten, so würde dem Gute Wahast unter Communicirung des den Passath erteilten prolongirten Zahlungs Termin eröffnet, daß auf dem Lohn, so der Passath von dem Baron von Gumprecht, laut Contract zu erhalten hätte, ein Gericht Sequester ruhe, daß demselben ehe und bevor die von ihm zu zahlende Kopf-Gelder nicht abgetragen worden wären, nichts Auszuzahlen und daß solches alles dem Baron von Gumprecht zu Wißenschaft zu bringen sey.

Der Statthalterschafts-Regierung das von hieraus in dieser Sache beobachtete Verfahren zu rapportieren hält dieses Niederlandgericht für schuldige Pflicht.

Weisenstein, den 17. November 1788. O. H. Mohrenschildt. [...], Secretaire.

Unterthänigste Erklärung und Unterlegung des Baron von Gumprecht auf dem Gute Wahast für den daselbst in Arbeit stehenden Schlösser Meister Passat wider die Frau General Lieutenantin von Rennenkampff, Besitzerin den Guthes Finn. Mit Beylagen sub A. und B.